

XXIII. GP.-NR
847 1J

16. Mai 2007

Anfrage

der Abgeordneten Abgeordneten Kai Jan Krainer

und GenossInnen

an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit

betreffend „Juristischer Dilettantismus im BMWA - Rückzahlung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung“

Nach einem Spruch des Verwaltungsgerichtshof vom 20. Dezember 2006 (VwGH 2005/08/0057-7) stellt die mit 1.1.2004 wirksame Regelung in § 2 Abs. 8 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG), wonach der Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Männern erst ab Vollendung des 58. Lebensjahres, bei Frauen hingegen schon ab Vollendung des 56. Lebensjahres aus öffentlichen Mitteln getragen wird, eine EU-rechtswidrige Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar. Die Rechtsgrundlage für diese Entscheidung bildet die EU-Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (RL 79/7/EWG) und auf deren Basis die ständige Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs. Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EG spricht eine eindeutige Sprache:

„Der Grundsatz der Gleichbehandlung beinhaltet den Fortfall jeglicher unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand, und zwar im Besonderen betreffend:

- den Anwendungsbereich der Systeme und die Bedingungen für den Zugang zu den Systemen,*
- die Beitragspflicht und die Berechnung der Beiträge,*
- die Berechnung der Leistungen, einschließlich der Zuschläge für den Ehegatten und für unterhaltsberechtigte Personen, sowie die Bedingungen betreffend die Geltungsdauer und die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf die Leistungen.“*

Trotzdem wurde im Rahmen des Budgetbegleitgesetz 2003 folgender § 2 Abs.8 AMPFG beschlossen: „Für Frauen, die das 56. Lebensjahr und für Männer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, ist der Arbeitslosenversicherungsbeitrag aus Mitteln der Gebarung der Arbeitsmarktpolitik zu tragen.“ Abgesehen davon, dass in dem Begutachtungsverfahren zum diesem Ministerialentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zum Budgetbegleitgesetz 2003 (33/ME, XXII.GP) im April 2003 die vorgesehene Mindestfrist von vier Wochen nicht eingehalten wurde, waren bereits in den Begutachtungs-Stellungnahmen klare Warnun-

gen bezüglich Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu vernehmen. So wurde vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes (3/SN-33/ME, XXII.GP), Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs (8/SN-33/ME, XXII.GP), dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen (9/SN-33/ME, XXII.GP) sowie der Wirtschaftskammer Österreich (12/SN-33/ME, XXII.GP) davor gewarnt, dass es sich bei dieser Regelung um Diskriminierung aufgrund des Geschlechts handeln könnte. So schreibt beispielsweise die Wirtschaftskammer Österreich:

„Aus Gleichheitsgründen sollten jedoch die Beiträge für Männer und Frauen ab dem gleichen Alter (56) entfallen.“

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum der damalige Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Dr. Martin Bartenstein im BMWA diese Warnungen hochkarätiger Rechtsexperten in den Wind geschlagen hat.

Mit dem Spruch des VwGH vom 20. Dezember 2006 müssen die Gebietskrankenkassen die oben erläuterte Diskriminierung dadurch ausschließen, dass sie die gesetzlichen Bestimmungen zugunsten der benachteiligten Gruppe anwenden. Demnach gilt nun auch für Männer, dass ab dem vollendeten 56. Lebensjahr kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag mehr vorzuschreiben ist. Damit aber nicht genug. Die Gebietskrankenkassen sehen sich auch mit Rückzahlungsforderungen von Seiten jener Dienstnehmer und DienstgeberInnen konfrontiert, die seit dem 1. Jänner 2004 ungebührlich Beiträge entrichtet haben. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt insgesamt sechs Prozent der Lohnsumme wobei er je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer geleistet wird. In der Zeitschrift „Format“ Nr 18/07 (Seite 78) sowie über das Internetportal der Wirtschaftskammer Österreich (<http://portal.wko.at>) wurde bzw. wird auf die Rückforderungsmöglichkeit hingewiesen, wodurch anzunehmen ist, dass eine große Zahl von Dienstnehmer und DienstgeberInnen davon gebrauch machen werden.

Die unterzeichnenden Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nachstehende

Anfrage

1. Waren die JuristInnen des BMWA, die den Ministerialentwurf 33/ME XXII.GP im Jahr 2003 verfasst haben, angehalten Gesetzesvorlagen aus Ihrem Ministerium auf ihre EU-Rechtskonformität zu prüfen?

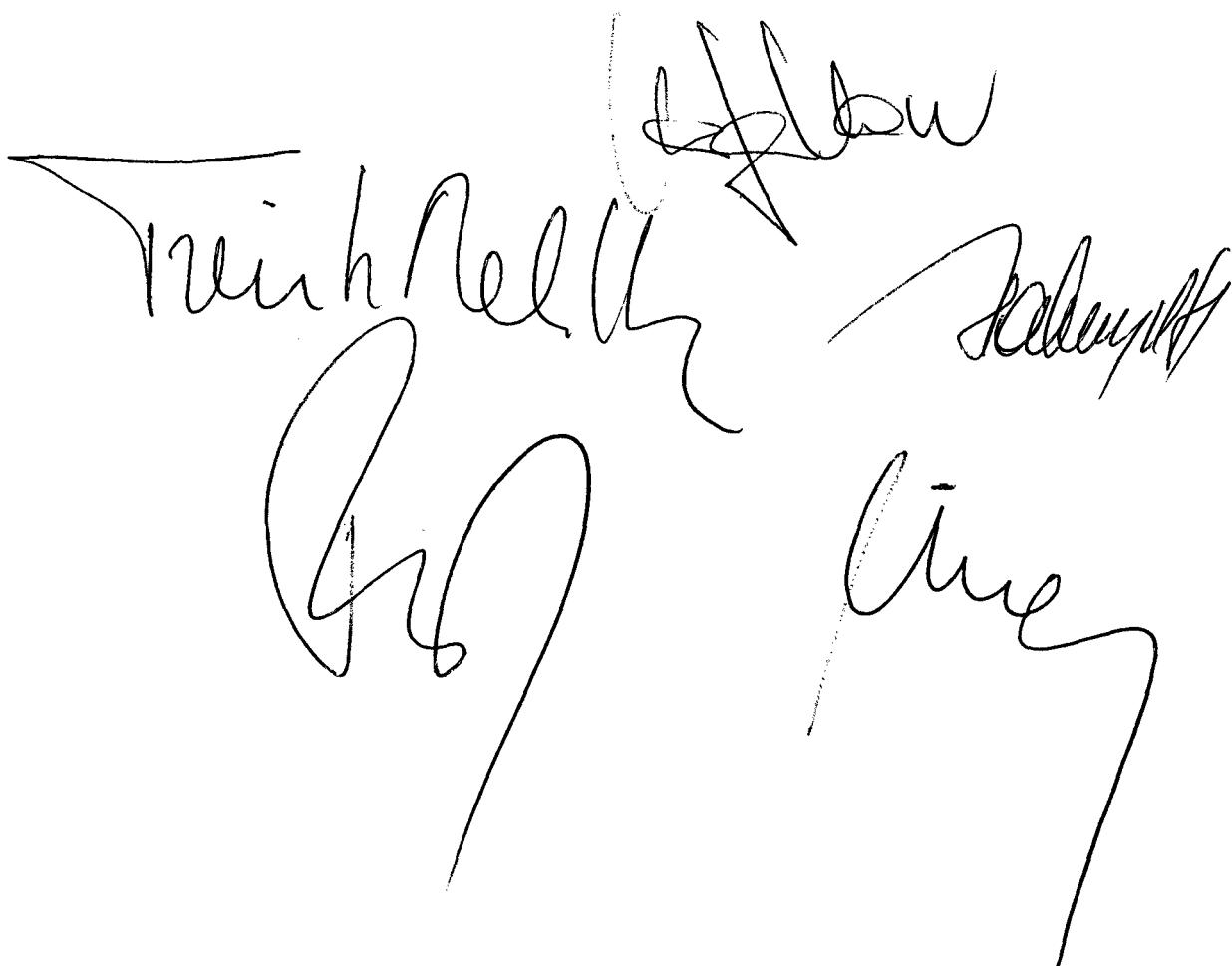
Wenn ja, wurde dies auch im Fall des § 2 Abs. 8 Arbeitsmarktpolitik-

Finanzierungsgesetz (AMPFG) getan und zu welchem Ergebnissen sind die zuständigen JuristInnen des BMWA zum damaligen Zeitpunkt gekommen?

Wenn nein, warum nicht?

2. Warum wurde beim Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2003; 33/ME, XXII.GP) die vorgesehene Mindestfrist von vier Wochen nicht eingehalten (siehe Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung; 21/SN-33/ME)?
3. Warum wurden im Rahmen des oben genannten Begutachtungsverfahrens die zitierten Stellungnahmen hinsichtlich einer möglichen Geschlechterdiskriminierung von Ihnen nicht ernst genommen bzw. nicht berücksichtigt?
4. Welche Konsequenzen werden Sie aus der Erfahrung dieser Fehleinschätzung ziehen?
5. Im Wochenmagazin „Format“ Nr. 18/07 (Seite 78) wird berichtet, dass für Männer über 56 für das Jahr keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung mehr zu zahlen sind. Ist diese Information korrekt?
Wenn ja, in welchen Bereichen kommt es dadurch zu Einnahmenausfällen und wie hoch wird die Geldsumme dieser Einnahmenausfälle geschätzt?
6. Sollte das BMWA mit Einnahmeausfällen rechnen (siehe Frage 5), wie planen Sie diese Mindereinnahmen in den Budgetjahren 2007 und 2008 budgetär zu bedecken?
7. Im Wochenmagazin „Format“ Nr. 18/07 (Seite 78) wird berichtet, dass die seit 1.1.2004 ungebührlich entrichteten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Männer über 56 zurückgefordert werden können. Ist diese Information korrekt?
8. Wie groß schätzen Sie bzw. ist die Anzahl an Dienstnehmern und DienstgeberInnen, die seit 1.1.2004 ungebührlich Beiträge zur Arbeitslosenversicherung im Sinne des VwGH-Spruchs vom 20. Dezember 2006 (VwGH 2005/08/0057-7) entrichtet haben?
9. Wie groß wird die Geldsumme der ungebührlich entrichteten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von Seiten des BMWA geschätzt bzw. wie groß ist diese Geldsumme?
10. Wie groß ist die Geldsumme der bisher eingeforderten Rückzahlungen ungebührlich entrichteter Beiträge zur Arbeitslosenversicherung?

11. Wie groß wird die Geldsumme der gesamten Rückzahlungsforderungen ungebührlich entrichteter Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geschätzt?
12. Wie planen Sie diese Rückzahlungssummen ungebührlich entrichteter Beiträge zur Arbeitslosenversicherung budgetär zu bedecken?



Handwritten signatures and a large stylized 'H' are visible on the page. The signatures appear to be in cursive and are partially obscured by the large 'H'. The large 'H' is located in the lower-left quadrant of the page.